GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Urteil des Gerichtshofs
in der Rechtssache C-505/24 P | Condor Flugdienst/Ryanair

Pressemitteilung Nr. 158/26

Luxemburg, den 5. November 2026

Staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie: Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts auf, mit dem die Genehmigung der Kommission einer staatlichen Beihilfe Deutschlands zugunsten von Condor in Höhe von 321 Mio. Euro für nichtig erklärt wurde und weist die Klage von Ryanair gegen den Genehmigungsbeschluss ab

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 (im Folgenden: streitiger Beschluss) genehmigte die Europäische Kommission ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 321 Mio. Euro, die Deutschland der deutschen Charter-Fluggesellschaft Condor gewähren wollte. Diese Beihilfe sollte die Umstrukturierung und Fortführung des Betriebs von Condor unterstützen und die Schwierigkeiten bewältigen, mit denen Condor durch die Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook und die Covid-19-Pandemie konfrontiert war[1].

Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union an, das den Beschluss für nichtig erklärte[2]. Das Gericht war der Auffassung, dass die Kommission die fragliche Umstrukturierungsbeihilfe nicht ohne Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens hätte genehmigen dürfen. Ryanair habe hinreichend nachgewiesen, dass die Kommission Bedenken hätte haben müssen, die die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigten.

Condor legte beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein.

Mit seinem heutigen Urteil **hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und entscheidet selbst über die Rechtssache, indem er die Klage von Ryanair abweist**.

In seinem Urteil hat das Gericht angenommen, dass die Kommission die Frage hätte prüfen müssen, ob die fragliche Beihilfe dem Erfordernis einer angemessenen Lastenverteilung genüge[3]. Gemäß diesem Erfordernis sollten Umstrukturierungsbeihilfen, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens verbessern[4], zu Konditionen gewährt werden, die dem Staat einen Anteil an künftigen Wertgewinnen des Empfängers zusichern, der angemessen ist. Das Gericht hat entschieden, dass die Kommission nicht geprüft habe, ob die fragliche Beihilfe zu Konditionen erlassen worden sei, die Deutschland einen angemessenen Anteil an künftigen Wertgewinnen von Condor zusicherten.

Condor macht geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission dieses Erfordernis auf eine teilweise Abschreibung der Schulden wie in der fraglichen Maßnahme hätte anwenden müssen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **dem Gericht kein Rechtsfehler unterlaufen ist, als es angenommen hat, dass das Erfordernis einer angemessenen Lastenverteilung auch den Fall erfasst, in der die Beihilfemaßnahme in einer Schuldabschreibung besteht.**

Condor bringt vor, das Gericht habe in jedem Fall in die Befugnisse der Kommission eingegriffen. Obwohl nämlich die Auffassung der Kommission, dass die Anwendung des Erfordernisses auf staatliche Kapitalzuführungen beschränkt werden müsse, plausibel sei, habe das Gericht seine Prüfung der Auffassung der Kommission nicht auf eine Plausibilitätsprüfung beschränkt, sondern ausgeführt, dass bei dieser Frage mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestünden.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass **das Gericht seiner Verpflichtung entsprechend eine rein rechtliche Kontrolle der Auslegung des Anwendungsbereichs des Erfordernisses vorgenommen hat**, indem es dieses wörtlich,

systematisch und teleologisch ausgelegt hat, ohne die komplexen wirtschaftlichen Wertungen der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen.

Im Übrigen **würde die Annahme, dass das Gericht die von der Kommission vertretene Auslegung akzeptieren sollte, weil sie „plausibel" sei, darauf hinauslaufen, die gerichtliche Kontrolle durch die Unionsgerichte zu schwächen und die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen**, da sich die Kommission auf eine mangelnde Eindeutigkeit der Leitlinien berufen könnte, um ihre eigenen, selbst auferlegten Regeln nicht ordnungsgemäß anzuwenden.

Dem Gericht ist hingegen **ein Rechtsfehler unterlaufen, als es festgestellt hat, dass die Kommission es versäumt habe, zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme dem Erfordernis einer angemessenen Lastenverteilung entspreche**. Aus dem streitigen Beschluss geht nämlich hervor, dass die Kommission implizit davon ausgegangen ist, dass diese Prüfung nicht mehr erforderlich ist, da sie nur dann Anwendung findet, wenn das begünstigte Unternehmen nach Übernahme von Verlusten durch seine bestehenden Investoren noch über Eigenkapital verfügt, was bei Condor nicht der Fall war.

Folglich **hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf**.

Da die Rechtssache zur Entscheidung reif ist, **entscheidet der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst**. **Er prüft das Vorbringen von Ryanair, das das Gericht nicht geprüft hatte**, und zwar zu Fehlern bei der Prüfung der negativen Auswirkungen der fraglichen Maßnahme durch die Kommission, zum Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit sowie gegen die Begründungspflicht. Da dieses Vorbringen unbegründet ist, weist der Gerichtshof die von Ryanair im ersten Rechtszug erhobene Klage in vollem Umfang ab.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über Curia Web TV sowie über European Broadcasting Service ✆ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Im Zusammenhang mit dieser Insolvenz erhielt Condor bereits eine Rettungsbeihilfe, die die Kommission mit Beschluss vom 14. Oktober 2019 genehmigt hatte (vgl. Pressemitteilung der Kommission). Die von Ryanair gegen diesen Beschluss erhobene Klage wurde vom Gericht mit Urteil vom 18. Mai 2022, Ryanair/Kommission (Condor, Rettungsbeihilfe), T-577/20, abgewiesen (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 87/22). Ryanair legte gegen dieses Urteil keine Rechtsmittel beim Gerichtshof ein. Condor hatte ferner Beihilfemaßnahmen zum Ausgleich der Schäden, die ihr durch die Verhängung von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstanden waren, erhalten. Eine davon betraf den Zeitraum vom 17. März bis zum 31. Dezember 2020 und wurde in Form von zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 550 Mio. Euro zusammen mit einer staatlichen Bürgschaft gewährt. Nach der Verkündung des Urteils vom 9. Juni 2021, Ryanair/Kommission (Condor; Covid-19), T-665/20 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 98/21), mit dem das Gericht einen ersten Beschluss der Kommission bezüglich der Covid-19-Beihilfe von 2020 (vgl. Pressemitteilung der Kommission) für nichtig erklärte, genehmigte die Kommission mit einem geänderten Beschluss über die Covid-19-Beihilfe von 2020 vom 26. Juli 2021 diese Beihilfe (vgl. Pressemitteilung der Kommission). Die Kommission stellte auf der Grundlage von seitens der deutschen Behörden nachträglich gelieferten Daten u. a. fest, dass Condor in Höhe von 91,745 Mio.

Euro zuzüglich Zinsen überkompensiert worden sei. Mit dem am selben Tag erlassenen streitigen Beschluss genehmigte die Kommission eine zwei Teile umfassende Beihilfemaßnahme zur Unterstützung der Umstrukturierung und Fortführung des Betriebs von Condor. Der erste Teil besteht in einer Änderung der Konditionen der Covid-19-Darlehen von 2020 und einer teilweisen Abschreibung von Schulden in Höhe von 90 Mio. Euro aus diesen Darlehen. Der zweite Teil besteht aus der Abschreibung einer Verbindlichkeit in Höhe von 20,2 Mio. Euro für die Zinsen, die Condor aufgrund des geänderten Beschlusses über die Covid-19-Beihilfe von 2020 zurückzahlen musste.

[2] Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2024, Ryanair/Kommission (Condor; Umstrukturierungsbeihilfe), T-28/22 (vgl. auch Pressemitteilung Nr. 83/24). Im Anschluss an dieses Urteil leitete die Kommission im Juli 2024 förmlich eine eingehende Untersuchung ein (vgl. Pressemitteilung der Kommission) und genehmigte die Beihilfe in Höhe von 321,2 Mio. Euro mit Beschluss vom 28. April 2025 erneut. Sie kam zu dem Schluss, dass der Umstrukturierungsplan immer noch erforderlich sei, um die Wiederherstellung der Rentabilität von Condor zu gewährleisten, ohne den Wettbewerb unangemessen zu verfälschen (vgl. Pressemitteilung der Kommission). Ryanair focht diesen neuen Beschluss vor dem Gericht an (anhängige Rechtssache T-44/26, Ryanair und Ryanair Sun/Kommission).

[3] Rn. 67 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

[4] Nach Ansicht des Gerichts verbessert die fragliche Umstrukturierungsbeihilfe, die u. a. in Form einer teilweisen Abschreibung der Schulden von Condor gewährt werde, die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens.